

Notzucht und Notzchtsversuch.

Von

Dr. James Brock, Rostock,

ebenmals Arzt der St. Petersburger Entbindungsanstalt und St. Petersburger Stadtacconcheur.

Fast in allen Fällen, wo eine außereheliche, also ungesetzliche geschlechtliche Vereinigung zu öffentlicher Besprechung Veranlassung gibt, lautet die Klage des weiblichen Teils auf „*Notzucht*“ oder „*Notzchtsversuch*“. Finden sich am Körper der Geschädigten Anzeichen stattgehabten Kampfes oder Hinweise erlittener Verletzungen, so kann wohl über die Wahrhaftigkeit der Behauptung kein Zweifel bestehen. Andererseits wird die Klage auf Notzucht häufig von weiblichen Personen erhoben, die sich freiwillig einem Manne hingeben haben, aber nun, wo ihr Verhältnis entdeckt worden ist, als entschuldigende Ausrede angeben, eben oder schon früher vom Täter vergewaltigt worden zu sein. Zwischen diesen beiden Extremen liegt aber eine große Anzahl von Fällen, wo man durchaus nicht sagen kann, welcher von den angegebenen Kategorien man sie zurechnen soll. Zieht man den Umstand in Betracht, daß auch das sich freiwillig einem Manne hingebende weibliche Wesen ihm gegenüber die eigene Zuneigung zu bemütern und durch scheinbare Zurückstoßung und vorgespielten Widerstand zu verdecken bestrebt ist, so wird man sich zugestehen müssen, daß es häufig unmöglich ist, sich ein unumstößliches Urteil zu bilden. Um mir diese Verhältnisse klarzumachen, muß ich immer an eine Erzählung denken, die ich einst gelegentlich gehört habe: Ein über 30 Jahre alter Herr, gelehrter Berufsart, war bekannt mit einem Mädchen, Mitte der 20er Jahre. Zwischen ihnen fand mitunter ein Liebes-scharmützel statt, wobei sie, bekleidet im Bette liegend, die entblößten Genitalien einander näher brachten und aneinander rieben. Zum regelrechten Coitus kam es nicht, denn das Mädchen kniff die Oberschenkel stets zusammen, seinen Anstrengungen setzte sie die Worte entgegen: „Aber mit Gewalt kommt man bei mir nicht zum Ziele.“ Die Ejaculation erfolgte stets außerhalb der Scheide. Einmal jedoch war im entscheidenden Augenblicke der Widerstand ein schwächer geworden; es erfolgte Immissio penis in vaginam et ejaculatio seminis.

Der Zufall fügte es, daß das Paar erst nach Monaten sich wieder traf. Hierbei bemerkte das Mädchen, es habe sich mit seinem früheren Freunde, einem Apothekergehilfen, mit dem es sich zeitweilig entzweit gehabt, wieder ausgesöhnt und hoffe, daß er es heiraten werde. Naiv klingt der Schlußsatz: „Sehen Sie, wie gut es ist, daß zwischen uns nichts Ernstes vorgefallen ist, daß ich mich nie auf Ausführung des Geschlechtsaktes eingelassen habe. So habe ich meinem früheren Freunde gegenüber ein reines Gewissen behalten.“ Diese Worte sind bezeichnend für weibliche psychische Vorstellungs- und Denkungsart. Ein Coitus durfte nicht stattgehabt haben, also verwischte sich dieses Faktum in ihrem Gedächtnisse; sie hat es durch autosuggestives Vorgehen fortgeschafft, indem sie ihr braves Verhalten — den Widerstand — suggestiv in den Vordergrund treten ließ. Hätten es die Umstände verlangt, wäre etwa der wirklich stattgehabte Coitus auch anderen, vielleicht dem früheren Freunde, bekannt geworden, und hätte das Mädchen eine Entschuldigung angeben müssen, so wäre doch wohl wahrscheinlich auf *Notzucht* geklagt worden. Der durch die überwältigenden Kraftanstrengungen des Mannes gebrochene Widerstand würde die Hauptrolle in ihrer Vorstellung spielen. Dieses müssen wir uns stets vor Augen halten, wenn wir an die Beurteilung eines Falles, wo die Klage auf Notzucht lautet, herantreten.

Abgerechnet die Fälle von Notzucht, die schon früher in meinem Aufsatze „An minderjährigen Mädchen verübte Sittlichkeitsverbrechen“¹⁾ Erwähnung gefunden haben, beträgt das unter die Bezeichnung Notzucht oder Notzuchtsversuch fallende Material 274 Fälle. Da ich es mir aber vorbehalte, die 56 Fälle in einer späteren besonderen Arbeit zu besprechen, wo die Klage auf Notzucht deutlich als entschuldigende Ausrede zutage tritt, so bleiben für die Berichterstattung in vorliegendem Artikel 218 Fälle übrig, die in folgendem behandelt werden sollen.

Die schwerste Form des Sittlichkeitsverbrechens ist ohne Zweifel die, wo die Notzucht *den Tod* der Stuprata *zur Folge* gehabt hat. In Petersburg bestanden von der Stadtverwaltung unterhaltene Nachtasyle, wo die Hefe der Bevölkerung dieser Millionenstadt zur Nacht Unterkommen fand. Dieses zum Verständnis des nächsten Falles.

Nr. 327. Die etwa 45jährige Sh. wurde ohnmächtig vom Fußboden des Hauses eines Nachtasyls des Alexandro-Nowsky-Stadtteils aufgelesen und ins Obuchow-Hospital geschafft, wo sie bald nach ihrer Einlieferung verstarb. Sie hatte ausgesagt, genotzüchtigt worden zu sein. Die am 17. IV. 1910 vorgenommene Sektion ergab: Blutvergiftung infolge eitriger Bauchfellentzündung, die durch Zerreißung des Mastdarmes entstanden war. Es handelte sich hier also um Coitus in rectum, wobei, wenn ich mich recht erinnere, mehrere Täter in Betracht kamen.

Vertierte und durch Alkoholgenß ihrer Sinne beraubte Gesellen lassen am Körper der von ihnen Vergewaltigten ihren *Spott und „Witz“*

aus in einer Weise, die jeden menschlich Empfindenden mit Abscheu und Empörung erfüllt.

Nr. 522. Am 19. VII. 1913 hatte sich die 25jährige Jewdokija P. aus ihrem in der Nähe Petersburgs gelegenen Dorfe nach der Residenz auf den Weg gemacht. Auf der Landstraße ist sie von 15 jungen Leuten überfallen und genotzüchtigt worden. Sie blieb ohnmächtig liegen und wurde von einem Hausknecht aufgefunden und ins Obuchow-Hospital geschafft. Hier wurden vernarbte Einrisse des Hymens festgestellt und aus der Scheide 18 Steine von Kirsch- bis Haselnußgröße und ein Reste von Siegellack aufweisender Flaschenkorken entfernt. Die Körperoberfläche wies keine Verletzungen auf.

Daß ein Weib, das einen Überfall durch mehrere Männer erlitten und die mehrfache Ausübung des Geschlechtsaktes an sich hat erdulden müssen, in *bewußtlosen Zustand* fällt, kann wohl niemanden wundernehmen.

Nr. 113. Die 26jährige Anna P. war um 10 Uhr abends, den 2. VI. 1905, an einsamer Stelle in der Nähe des Baltischen Bahnhofs von 4 Männern überfallen und genotzüchtigt worden. Erst nach mehreren Stunden wurde sie bewußtlos aufgefunden und ins Obuchow-Hospital befördert. Früher defloriert, blaue Flecken auf der Körperoberfläche.

Ernste Verletzungen kann sich eine Frau zuziehen, die ihre Ehre zu verteidigen bestrebt ist.

Nr. 13. Die 40jährige Marie Tsch. wurde in der Nacht zum 20. V. 1902 beim Überschreiten des Smolensky-Feldes von 5—6 Matrosen überfallen und vergewaltigt. Untersuchung 23. V.: Luxation der Ulna; blaue Flecken auf der Stirn.

Ist eine Frau gravid, so kann der Überfall eine *Unterbrechung der Schwangerschaft* zur Folge haben.

Nr. 145. Die 34 Jahre alte, 17 Jahre verheiratete Anna Je., die 8 lebende Kinder geboren hatte, gibt an, nach an ihr am 22. VIII. 1905 durch 2 Burschen verübter Notzucht einen Abort gehabt zu haben.

Auf der Landstraße allein einherschreitende Frauen werden leicht das Opfer ihnen begegnernder Burschen.

Nr. 611. Die deutsche Reichsangehörige Tatjana Sch., 38 Jahre alt, machte am 16. VI. 1915 die polizeiliche Anzeige: Heute, als sie auf der Peterhofer Chaussee ging, ist sie von einer Schar Unbekannter umringt worden. Iwan M., 24 Jahre alt, und Alexis R., 25 Jahre alt, gossen ihr mit Gewalt ein starkes Getränk in den Mund, wovon sie berauscht wurde. Hierauf ist sie von diesen genotzüchtigt worden. Während Ausübung des Geschlechtsaktes durch den einen, hat ihr der andere Hände und Füße gehalten. Mehrere Zeugen können darüber aussagen. Untersuchung am 21. VI.: Hat 5mal geboren; keine Anzeichen von Gewalt auf der Körperoberfläche.

Zum besseren Verständnis des im folgenden berichteten Falles möchte ich einiges vorausschicken: Oberhalb der Newa, etwa eine Stunde Fahrt von Petersburg liegt die *deutsche Kolonie Neu-Saratowka*. Sie besteht aus 120 Höfen; die Einwohner sind Nachkommen von vor vielen Jahren eingewanderten Württembergern, die die Sitten ihrer

Vorväter treu bewahrt haben. Die Verhältnisse daselbst sind mir gut bekannt, da ich in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts ein paarmal den dort ansässigen Arzt auf kurze Zeit vertreten habe. Stolz sind die Kolonisten von Neu-Saratowka auf ihre deutsche Abkunft und auf ihren kulturellen und moralischen Hochstand. Namentlich letzteres scheinen sie dem Fremden rühmend hervorzuheben. Am ersten Tage berichtete mir meine Wohnungswirtin „Mutter Schmidt“, daß wohl oft von Petersburgern uneheliche Kinder Kolonisten zur Erziehung überlassen werden, aber daß ein Kolonistenmädchen ein „unehrliches Kind“ zur Welt bringt, ist ein äußerst seltenes Ereignis, es kommt höchstens in 10 Jahren einmal vor. Ebenso streng hält sich die männliche Jugend; Trunksucht und andere Laster sind den Kolonistenburschen unbekannt. Aber auch hier ist als *Ausnahmefall* zu verzeichnen:

Nr. 195. Die 17jährige Kolonistentochter Marie S. kehrte am späten Abend des 29. IV. 1908 von einem Tanzfeste heim. Sie wurde von mehreren betrunkenen Burschen, Einwohnern derselben Kolonie, auf der Straße überfallen, hinter die Kirche geschleppt und genotzüchtigt, bis sie in Ohnmacht fiel. Von den 7 Angeklagten im Alter von 19—26 Jahren wurde einer freigesprochen, die sechs anderen verurteilt.

Meistens verleitet ein *Haupträdelsführer* andere Burschen dazu, seinem Beispiel zu folgen und ein Mädchen zu notzüchtigen. Es kommt aber auch vor, daß ein zur Vernunft gekommener junger Mann seine Kameraden vom *Verbrechen* zurückhält.

Nr. 548. Als die 18jährige Alexandra J. am Abend des 11. I. 1914 vom Gottesdienste aus der Kirche heimging, wurde sie von ihrem Begleiter, dem 17jährigen Alexei F., in den Schnee geworfen; auf seinen Pfiff kamen ungefähr 20 junge Burschen herbei, schleppten sie an eine einsame Stelle und begannen sie zu notzüchtigen. Als die Reihe an den vierten, den 17jährigen Alexei K., kam und er in der unter ihm liegenden eine Jugendfreundin und Schulkameradin erkannte, sprang er auf, hielt die anderen von der Gewalttat ab, nahm die J. in Schutz und begleitete sie. Trotzdem wurde auch er, allerdings zu milderer Strafe als seine beiden Mitschuldigen, verurteilt. Der 4. Angeklagte wurde freigesprochen.

Häufig bleiben die Täter *unermittelt* und gehen straffrei aus. Besondere Befriedigung gewährt es deshalb, wenn solche Rohlinge gefaßt und dann gerichtlich *verurteilt* werden.

Nr. 87. Am 9. XII. 1904 überschritt die 23jährige Olga M. die Eisdecke der Großen Newa beim Dorfe Rybatzkoje. Von 4 Burschen im Alter von 17—21 Jahren wurde sie arg, namentlich im Gesicht zerschlagen und genotzüchtigt. Die Schuldigen wurden verurteilt.

Man muß sich wundern, *wieviel* manche Frau hinsichtlich des Geschlechtsaktes *vertragen kann*.

Nr. 131. Die 35 Jahre alte Alexandra St. wurde am Abend des 15. VII. 1905 auf einem Gemüsegarten von 12 Männern vergewaltigt, die nach Angabe der St.

nicht weniger als 30mal an ihr im Laufe von 3 Stunden den Geschlechtsakt ausgeübt haben sollen. Nr. 274. Die 17 Jahre alte Helena J. klagte am 29. IV. 1909, daß vor 1 Woche ihr Bekannter, der 17jährige Wassily M., sie auf einem unbebauten Platze des Dorfes Tentelovo um 10 Uhr abends überfallen, genotzüchtigt und dabei der Jungfernschaft beraubt hätte. Auf einen Pfiff von ihm wären noch 6 Männer erschienen. Diese hätten mit ihr in $1\frac{1}{2}$ Stunden ungefähr 40mal den Geschlechtsakt vollzogen.

Selbst männliche Begleitung bildet für ein Mädchen nicht genügenden Schutz einer zügellosen Schar gegenüber.

Nr. 240. Die 21jährige Alexandra W. spazierte am hellen Abend des 15. VII. 1908 mit ihrem Bekannten, dem gleichaltrigen Wassily M., auf der Newainsel Krestowsky. Sie wurden von 8 unbekannten jungen Männern überfallen. M. wurde umringt und festgehalten, Alexandra W. von einem von ihnen unter Mithilfe seiner Kumpane genotzüchtigt. Die am 23. VI. unternommene Untersuchung ergab die Möglichkeit, daß die Defloration Alexandras am 15. erfolgt ist.

Nr. 132. Auf derselben Insel wurde am 17. VII. 1905 abends die 18jährige Maria Sch., die dort mit ihrem Bräutigam, dem Studenten Sergei M., spazierte, von 7—8 Burschen überfallen und vergewaltigt. Die Schuldigen wurden vom Gerichte verurteilt.

Frühere Gesetzesverletzungen sind wohl die Ursache, daß Frauen, die Opfer eines Notzuchtaktes geworden sind und anfangs Klage erhoben haben, dann aber, wenn sie sich in Widersprüche verwickelt sehen oder die von ihnen gemachten Angaben als unwahr zutage getreten sind, versuchen, die ganze Sache zu *verschleppen*.

Nr. 197. Die Marfa Sch., 25 Jahre alt, hatte am 7. VI. 1907 der Polizei der Baltischen Eisenbahn die Anzeige gemacht, daß sie auf der Bahnstrecke soeben anfangs von 5, dann von noch 3 Männern vergewaltigt worden ist. Zur gerichtlich-medizinischen Untersuchung zum 18. VI. aufgefordert, erschien sie nicht. Dieses wiederholte sich nochmals am 29. IX.; erst am 24. XI. erschien sie und erklärte, beim Überfall am 7. VI. defloriert worden zu sein. Bei der Untersuchung fand ich deutliche Anzeichen früher stattgehabter Geburt. Über Näheres hierüber verweigerte sie jedoch die Aussage. Nr. 238. Die 22 Jahre alte Uljana A. war am 14. V. 1908, als sie in Begleitung einer Freundin und 2 Männern im Beklemyschewpark spazierte, von 15 Burschen überfallen, von 4 der letzteren vergewaltigt und dabei der Jungfernschaft beraubt worden, wie sie angab. Zum 17. V. war sie nicht zur Untersuchung erschienen. Später erwies es sich, daß sie bei Erhebung der Anklage einen falschen Namen angegeben hat: Akulina B. Bei der Untersuchung am 28. VI. konnte früher stattgehabte Geburt festgestellt werden, was sie zugab, und sie gestand, schon vor 3 Jahren defloriert worden zu sein. Nr. 432. Die Katarina S. hatte am 23. VI. 1912 geklagt, daß sie von 3 Burschen, die nachher ermittelt werden konnten, vergewaltigt worden wäre. Mehrfach zur Untersuchung aufgefordert, war sie niemals erschienen.

Es scheut sich *ein* Bursche nicht, sich aus einer Schar Mädchen ein Opfer auszusuchen.

Nr. 506. Mit mehreren Freundinnen ging die 20jährige Christine F. am 16. VI. 1913 auf der Peterhofer Chaussee. Der ihnen gänzlich unbekannte Michael P., 22 Jahre alt, stürzte sich auf sie, warf sie in den Graben und wollte sie notzüchtigen. Der hinzugekommene Wächter F. befreite sie. Untersuchung 20. VII.: Keine objektiven Anzeichen. Nicht defloriert.

In vorstehendem haben wir von Klagen gesprochen, die von durch Fremde überfallenen Mädchen oder Frauen erhoben waren. Auch über *Bekannte*, die sich vergangen haben sollen, kann Beschwerde erfolgen.

Nr. 433. Der 21 Jahre alte Student Konstantin R., der mit einem Freunde und 2 Mädchen eine Bootspartie unternommen hatte, soll am 23. VII. 1912 eine von diesen, die 22jährige Anna P., zu vergewaltigen versucht haben, als sie am Ufer gelandet waren. Untersuchung am 27. VII.: Früher defloriert (hat abortiert). Kontusionen. Nr. 444. Ebenfalls bei einer Bootspartie, die 3 Mädchen und 3 Burschen am 28. VII. 1912 unternommen hatten, soll Peter U., 24 Jahre alt, die 20jährige Anna K., als die anderen sich beim Spaziergange am Ufer von ihnen entfernt hatten, genotzüchtigt und der Jungfernshaft beraubt haben. Untersuchung 10. VIII.: Nicht defloriert.

Zuweilen kommt es vor, daß eine *zufällig gemachte männliche Bekanntschaft* nicht das Vertrauen rechtfertigte, das ein Mädchen ihm entgegengebracht hatte.

Nr. 517. Der 24 Jahre alte Arsenji O. hatte am 21. VII. 1913 die 26jährige Christina W. im Garten des Volkshauses getroffen. Als er sie spät abends nach Hause begleitete, zog er sie in einen an einer stillen Straße belegenen Garten und soll sie genotzüchtigt haben. Untersuchung 25. VII.: Vernarbte Einrisse des Hymens (gibt früheren Geschlechtsverkehr mit anderen Männern zu). Auf der rechten Schulter Blutaustritt von gelber Farbe.

Nicht selten lautet die Klage der Mädchen nicht nur auf an ihnen gewaltsam ausgeübten Geschlechtsakt, sondern auch auf *Beraubung*.

Nr. 440. Die 20jährige Praskowja Ch. war am Abend des 22. VII. 1912 von 9—10 jungen Männern überfallen worden; einer von diesen hat sie genotzüchtigt, wobei ihr Armband geraubt wurde. Sie erwies sich am 25. VII. als frisch defloriert. Nr. 564. Die 24 Jahre alte Magd, Anna P., war von ihrem Dienstherrn entlassen und ihr der gebührende Lohn, 55 Rubel (etwa 100 Mark), ausgezahlt worden. Als sie sich nun am Abend des 5. V. 1914 auf dem Wege zu ihren Verwandten befand, holte sie der 25jährige Peter T. ein, zog sie hinter einen Zaun, vergewaltigte sie und beraubte sie ihres Geldbeutels mit der Barschaft. Auch sie erwies sich am 8. V. als frisch defloriert. Nr. 270. Die Alexandra G. hatte, am 2. V. 1909 vom Besuche bei Bekannten heimkehrend, eine Droschke angenommen. Der Fuhrmann brachte sie auf eine einsame Landstraße, notzüchtigte sie und raubte ihr Taschentuch mit Geld. Untersuchung am 7. V.: Hat 4mal geboren, das letzte Mal vor 6 Wochen. Nr. 616. Die 16jährige Helene B. ging am 13. VII. 1915 auf der Landstraße. Ein ihr Unbekannter, der 33 Jahre alte Peter M., zerrte sie in ein Roggenfeld und drückte auf ihr Gesicht einen stark riechenden feuchten Lappen (denaturierten Spiritus). Sie verlor das Bewußtsein und weiß nicht, was geschehen ist. Sie erwachte entkleidet, nur das Hemd, Strümpfe und Stiefel waren ihr geblieben. Untersuchung am 18. VII.: Frisch defloriert.

Wir haben schon oben einen Fall kennengelernt, wo eine Frau über eingetretenen Abort nach an ihr ausgeübter Notzucht klagt. Es scheint Männer zu geben, die gerade durch die *Schwangerschaft* in geschlechtliche Erregung geraten!

Nr. 373. Der 30 Jahre alte Maxim. Br. ergriff die im 7. Monate gravide Natalja Ba. am 12. XII. 1911, warf sie aufs Bett und versuchte sie zu vergewaltigen.

Untersuchung: Keine objektiven Anzeichen. Nr. 410. Die verheiratete Näherin, Warwara K., 20 Jahre alt, kam am 17. XI. 1911 zum 33jährigen Suleiman K., Perser von Nationalität, um von ihm Näharbeit zu erhalten. Er warf sie aufs Bett und vergewaltigte sie. Am 9. XII. erschien sie nicht zur Untersuchung, die dann am 17. XII. vorgenommen wurde: Hat geboren Februar 1911, jetzt gravid im 8. Monat (Fundus uteri zwischen Nabel und Schwertfortsatz).

Bei Notzucht überhaupt wird der Schwächezustand des weiblichen Wesens dem Manne gegenüber von diesem ausgenutzt, um den Geschlechtsakt auszuüben. Deshalb sind *Schwachsinnige und Geisteskranke* auch leicht der Gefahr ausgesetzt, von Rohlingen mißbraucht zu werden.

Nr. 575. Die 20 Jahre alte, schwachsinnige Antonina M. war am 28. XI. 1914 allein in der mütterlichen Wohnung zurückgeblieben, denn auch der Bruder war hinausgegangen. Nach einiger Zeit sah letzterer durchs Fenster Antonina mit entblößtem Unterkörper auf dem Bette liegen und, neben ihr stehend, den Zimmernachbar Alexander W., 29 Jahre alt. Auf Befragen sagte sie aus, daß W. zu ihr hereingekommen sei und ihr wehegetan hätte. Bei der am 11. XII. stattgefundenen Untersuchung erwies sich das Hymen als nur rudimentär entwickelt und so niedrig, daß sich nicht feststellen ließ, ob ein Coitus ausgeführt worden ist. Nr. 521. Die geisteskranke Darja F., 40 Jahre alt, wurde am 20. VII. 1913 von 12 unbekannten Männern überfallen und genotzüchtigt. Untersuchung am 2. VIII.: Kratzwunde von 3 cm Länge zwischen der rechten kleinen und großen Schamlippe. Vernarbter Einriß des Hymens.

Nicht selten beschließt ein Mädchen, an dem Notzucht ausgeübt worden ist, sich nun entehrt wähnend, *Selbstmord* zu begehen. Die Zahl dieser gelungenen Versuche, die den Tod zur Folge hatten, entzieht sich ja jeder Beurteilung. Man muß dabei den Umstand berücksichtigen, daß in Rußland Selbstmörtern kein vollständiges christliches Begräbnis zuteil wurde. Nicht nur die nächsten Angehörigen der Verstorbenen, sondern selbst die beamteten Personen waren bestrebt, den Schleier, der über der Tat ruhte, nicht zu lüften, wenn es sich irgendwie mit ihren dienstlichen Pflichten und ihrem Gewissen vertrug. Mißlungene Selbstmordversuche beweisen aber das im vorstehenden Gesagte. Nicht nur Gift war es, das diese unglücklichen Mädchen einnahmen, auf verschiedene Arten suchten sie den Tod.

Nr. 245. Die 20jährige Darja S. behauptete, vom 25 Jahre alten Ignati B. am 13. IV. 1908 vergewaltigt worden zu sein. Damals hätte eine Zeugin das zerkratzte Gesicht des B. gesehen. Beide waren Arbeiter der Gummifabrik. Sie habe ihm verziehen, da er in Zeugengegenwart sie zu ehelichen versprochen hatte. Später, im Juli 1908, hat er sie aber verlacht und gesagt, daß er ans Heiraten nicht denke. Hierauf hat sie durch Einnehmen von *Schwefelsäure* einen Selbstmordversuch unternommen, weshalb sie im Alexander-Hospital 2 Wochen verpflegt wurde. Ignati B. wurde am 8. IV. 1910 vom St. Petersburger Bezirksgericht zu 3 Jahren Arrestantenrotten (= Zuchthaus) verurteilt. Nr. 252. Am 4. XI. 1908 wurde ein ertrinkendes Mädchen aus dem *Wasser* gezogen. Es erwies sich als die 20jährige Eufrosinja A., die behauptete, den Tod gesucht zu haben, weil sie durch den Hausknecht, Trofim B., 25 Jahre alt, entehrt worden ist. Letzterer

wurde in der Gerichtssitzung am 23. I. 1910 von den Geschworenen freigesprochen. Nr. 428. Am 2. V. 1912 hatte sich *vor einen Wagen der Straßenbahn* die 16jährige Jewdokia F. geworfen, war aber gerettet worden. Sie sagte aus, von Fedor S., 26 Jahre alt, am 20. III. 1912 vergewaltigt worden zu sein; er hätte versprochen für sie zu sorgen, jetzt aber lasse er sie, die durch ihn schwanger geworden ist, sitzen. Zum 24. V. zur gerichtlichen Untersuchung aufgefordert, war die J. F. nicht erschienen. Also wird sie sich wohl wahrscheinlich mit Fedor S. geeinigt haben. Nr. 697. Die 19jährige Jelisaweta Tsch. hatte am 1. VI. 1917 versucht, sich in die Brust *zu schießen*, weil sie am 30. V. 1917 vom Unteroffizier Iwan A., 26 Jahre alt, vergewaltigt worden wäre. Der sie am 1. VI. untersuchende Arzt Dr. D. fand eine frische Verletzung des Hymens sowie eine Schußverletzung an der linken Brustseite.

Der folgende, auch hierher gehörige Fall zeigt, wie eine *einige* unüberlegte, in der Weinlaune ausgeführte *Tat mehrere Personen ins Unglück* stürzen kann.

Nr. 343. Der in durchaus günstiger gesellschaftlicher und beruflicher Stellung lebende Ingenieur N. N., 30 Jahre alt, hatte sein Dienstmädchen, die 19jährige Tatjana S., am 20. XI. 1910 vergewaltigt. Die Frau des N. N. — ich sah sie später im Gerichtsgebäude, eine glänzende Erscheinung — war ins Ausland verreist und wurde in den nächsten Tagen zurückgerwartet. Am 20. XI. gab N. N. noch seinen Freunden einen fröhlichen Abend, wobei dem Weine eifrig zugesprochen wurde. T. S. hatte sich, vom Dienste *übermüdet*, zurückgezogen und schlafen gelegt. Später, in der Nacht, als die Gäste das Haus verlassen hatten, erwachte sie: auf ihr lag ihr Dienstherr und vergewaltigte sie. Am nächsten Tage trank sie aus Verzweiflung *Essigessenz*, worauf sie ins Obuchow-Hospital übergeführt wurde. Hier besuchte sie die unterdes zurückgekehrte Gattin des N. N., brachte ihr Blumen und andere Geschenke und suchte sie zu trösten. Der wegen Notzucht von den Geschworenen auf der Gerichtssitzung schuldig gesprochene N. N. zog während der Urteilsverkündigung einen Revolver aus der Tasche und richtete die Mündung des Laufes gegen seine Schläfe. Durch Hinzuspringen des dienstlich anwesenden Schutzmannes und anderer Personen konnte er an der Ausführung seines Vorhabens verhindert werden.

Auch der Fall, wo ein *wegen Notzucht Verurteilter Selbstmord* übte, darf nicht unerwähnt bleiben.

Nr. 297. Die etwa 20 Jahre alte Alwine R. hatte am 30. VI. 1909 den Beamten T. auf der Straße getroffen und ihn um Näharbeit gebeten. T. versprach ihr solche und forderte sie in seine Wohnung auf. Hier soll er sie vergewaltigt haben. Der verübten Notzucht für schuldig gesprochen, wurde er in der Gerichtssitzung am 13. X. 1909 zur Zwangsarbeit (Zuchthaus) auf 4 Jahre verurteilt. Nach 1 Woche fand man ihn tot in seiner Gefängniszelle: er hatte sich vermittels seines Handtuches am Fenstergitter erhängt. In mehreren zurückgelassenen Briefen beteuerte er seine Unschuld und versicherte, ungerecht verurteilt zu sein.

Wenn Mädchen, die vergewaltigt worden sind, aus Verzweiflung über den Verlust ihrer Jungfernchaft den Tod suchen, so kann es nicht wundernehmen, daß ein weibliches Wesen sich besonders glücklich fühlt, bei dem der Notzuchtversuch mißlungen und ihr die *Jungfernchaft bewahrt geblieben* ist. Es ist das ein Beweis dafür, wie hoch die Unverehelichte diese Eigenschaft einschätzt.

Nr. 264. Die 26 Jahre alte Praskowja G. war von ihrem Dienstherrn, dem Musiker Michail C.-Z., 25 Jahre alt, aufs Bett geworfen und vergewaltigt worden. Als ich ihr bei der Untersuchung am 18. II. 1909 mitteilte, daß das Hymen unverletzt geblieben ist, wußte sie sich vor Glück nicht zu lassen, sie weinte helle Freudentränen.

Nicht gering ist die Zahl der Fälle, wo ein weibliches Wesen über Notzucht oder Notzuchtsversuch klagt, dessen ein *in derselben Wohnung* oder *im selben Hause* Lebender sich schuldig gemacht haben soll.

Nr. 539. Die 80 (!) Jahre alte Wasilissa K. klagte am 11. X. 1913 bei der Polizei, daß ihr betrunkener *Wohnungswirt*, der 40 Jahre alte Nikolai S., sie soeben zu vergewaltigen versucht hätte. S. sagte aus, die Klage beruhe auf Verleumdung, weil er am Tage vorher der K. die Wohnung gekündigt habe. Zur festgesetzten Untersuchung am 16. X. war die K. nicht erschienen. Nr. 140. Die 60jährige Witwe Olga S., die 13 Kinder geboren hat, behauptet, daß am 1. IX. 1905, als sie um 2 Uhr mittags sich auf ihr Bett gelegt hatte und schlief, der 32 Jahre alte *Stallknecht* Gawril S. in ihr Zimmer gedrungen sei, sich auf sie gelegt und sie vergewaltigt hätte. Nr. 406. Die 17jährige Natalja P. klagte, daß am 22. XI. 1911 ihr *Zimmernachbar* Jegor K., 33 Jahre alt, nachts zu ihr eingedrungen wäre, nur mit der Leibwäsche bekleidet, und sie vergewaltigt hätte. Sie erwies sich als nicht defloriert. Nr. 627. Die 17jährige Maria S., die bei einer Frau A. in Dienst stand, zeigte an, daß am 8. X. 1915 der als *Aftermieter* in der Wohnung lebende Reserveoffizier Michail S., 27 Jahre alt, als sie allein zu Hause waren, sie vergewaltigt hätte. Auch die Maria S. erwies sich als nicht defloriert, trotzdem Michail S. 3—4 mal den Coitus ausgeübt haben soll. Nr. 505. Die Witwe Lydia K., 33 Jahre alt, behauptete, der *in demselben Hause wohnende* 23 Jahre alte *Student* Alexander E. hätte sie am Abend des 12. VI. 1913 auf der Treppe erwartet, sie in sein Zimmer gezogen und vergewaltigt. Nr. 634. Die 17 Jahre alte Alexandra S. klagte am 23. XI. 1915, daß der *in demselben Zimmer lebende* 22jährige Andrei Sch. sie zu vergewaltigen versucht habe. Zeugin wäre die *Wohnungswirtin*. Andrei Sch. sagte aus, er stehe seit 2 Monaten im Geschlechtsverkehr mit Alexandra S., was eine dritte *Zimmereinwohnerin* L. bezeugen könne. Dieses Mal hätte Alexandra geschrien, als die *Wohnungswirtin* eintrat. Das sehr niedrige Hymen, mit vielfach gezähntem Rande ließ nicht erkennen, ob eine traumatische Veränderung stattgefunden hat oder nicht; die Möglichkeit mehrfachen Geschlechtsverkehrs mußte zugegeben werden. Nr. 317. Die 19jährige Anna B. wurde von ihrem *Wohnungsgenossen* Nikita L., 21 Jahre alt, am Abend des 18. IV. 1910 aus ihrem Zimmer auf den *Hinterhof verschleppt* und dort von ihm und zweien seiner ihm befreundeten Altersgenossen vergewaltigt. L. übte 3 mal den Coitus aus. Nr. 403. Die 18jährige Alexandra P., *Dienstmädchen*, klagte, daß ein *Wohnungseinwohner* ihrer Herrschaft, der 22 Jahre alte Reserveoffizier Iwan B., sie in der Nacht auf den 9. XI. 1911 vergewaltigt hätte. Letzterer sagte aus, er wäre derart betrunken gewesen, daß er sich an nichts erinnern könnte. Untersuchung am 10. XI. 1911: Hymen unverletzt, oberflächlicher Kratzdefekt der Schleimhaut an der hinteren Commissur. Ergänzende Untersuchung am 26. II. 1912: Hymen unverändert, Graviditas im 4. Monat. Der Notzucht angeklagt, wurde Iwan B. in der Gerichtssitzung am 22. VIII. 1912 freigesprochen. Nr. 565. Die 19jährige Serafima P., *Dienstmädchen*, klagte, daß der *Zimmereinwohner*, der 26 Jahre alte Leib. M., sie am 20. IV. 1914 vergewaltigt und, als sie sich deswegen bei ihrer Dienstherrin beschwerte, Leib. M. sie *verprügelt* hätte. Untersuchung am 27. V.: Hymen unverletzt, an der Körperoberfläche keine Anzeichen von Gewalttätigkeit.

Daß der *Dienstherr* über die *Magd* herfällt, sie notzüchtigt oder zu vergewaltigen versucht, ist in zahlreichen Fällen festzustellen. Besonders häufig geschieht es, wenn die Hausfrau abwesend ist und Herr und Dienstmädchen sich allein in der Wohnung befinden.

Nr. 618. Die Gattin des 40 Jahre alten *Beamten* Boris J. befand sich mit der Familie in der Sommerfrische. In der Stadtwohnung war außer dem Hausherrn nur das Mädchen, die 22 Jahre alte Jewdokia M., verblieben. In der Nacht auf den 15. VII. 1915 warf J. die M. auf den Diwan und wollte sie vergewaltigen, doch ihr gelang es, sich loszureißen und in die Küche zu flüchten. Hier griff J. ihr an die Brüste und andere Körperteile; während sie sich verteidigte, warf sich der Hund J.s auf sie, biß sie in die linke Seite und rechte Hand. Auf das Geschrei der M. liefen die Dienstmädchen der Nachbarwohnungen herbei; auch die Hauswächter und andere Zeugen hätten ihr Rufen gehört. Untersuchung am 21. VII.: Hymen unverletzt; Kontusionen an der Körperoberfläche. Nr. 643. Die 17jährige Jelisaweta B. diente in der Familie Tsch. Am 13. III. 1916 um 12 Uhr tags, als die Hausfrau und Kinder nicht zu Hause waren und die Magd in der Küche Wäsche wusch, kam der Hausherr, *Schauspieler* Wassili Tsch., 47 Jahre alt, dorthin, warf sie aufs Bett, notzüchtigte sie, wobei er sie der Jungfernchaft beraubt haben soll. (Sie zeigte ein Hemd mit einem Blutfleck.) Nr. 337. Am 29. X. 1910 hatte ich in St. Petersburg auf Aufforderung eines auswärtigen Untersuchungsrichters die 23jährige Tatjana D. zu untersuchen, und zwar lag folgender Tatbestand zugrunde: Die Tatjana D. stand in Diensten von Frau K. Im Sommer lebten sie außerhalb Petersburgs auf dem Lande. Im August 1910 soll der Sohn, Roman K., sie vergewaltigt haben, als die Mutter vom Hause abwesend war. Sie beklagte sich bei letzterer über den Sohn. Von jetzt an verprügeln sie Mutter und Sohn und verweigerten ihr die Herausgabe ihres Passes*). Sie prügeln sie schließlich derart, daß sie sich ins Krankenhaus legen mußte. Untersuchung: Vernarbter Einriß des Hymens; die innere Untersuchung unterbleibt, da die D. sich in starker Aufregung befindet. Schon die äußere Untersuchung hat eine Ohnmacht hervorgerufen, welcher Zustand ungefähr 10 Min. anhält.

Außer dem Dienstherrn vergreift sich auch ein anderes männliches Familienglied an der Magd.

Nr. 677. Am 11. X. 1916 trat die 19jährige Anna R. in den Dienst der Familie P. In der ersten Nacht vergewaltigte sie der *Dienstherr* Jefim P., ein Oberst im Alter von 60 Jahren, in der nächsten Nacht dessen *Sohn* Sergei, ein 19jähriger Leutnant.

Der Dienstherr, der ein Mädchen vergewaltigt, kann auch ihr *Verwandter* sein.

Nr. 515. Im Juni 1913 trat die 18jährige Tatjana P. in den Dienst der Familie ihres Onkels Makar J. Am 5. oder 6. VII. kam dieser, ein Mann von 43 Jahren, in ihr Zimmer, verschloß die Tür und vergewaltigte sie. Auf ihr Geschrei kam die Tante herbeigelaufen, doch J. öffnete erst nach Beendigung des Geschlechtsaktes. Die Frau des J.. ebenso ein in der Wohnung anwesender Gast wollen von nichts gehört haben.

Als in Petersburg die Arbeitermassen zur Revolution vorbereitet wurden, schon um die Wende dieses Jahrhunderts, benutzten die Hetzer

*) In Russland befand sich der Paß der Personalausweis der Dienstboten, gewöhnlich in Verwahr der Herrschaft.

gegen das Kapital stets den Satz, daß die Arbeiterinnen, ihre „Töchter und Schwestern“, von den *Fabrikherren* und Vorgesetzten „prostituiert“ würden. Nur finde ich unter meinem Matriale keinen einzigen Fall aus jener Zeit, der darauf hinweist. Zweimal jedoch klagen Fabrikarbeiterinnen kurz vor Ausbruch der Revolution (Februar 1917) über ihre Vorgesetzten wegen an ihnen begangener Sittlichkeitsvergehen.

Nr. 662. Die 18jährige Feodosja L. arbeitete auf der Fabrik „Wolfsohn“, wo der 25 Jahre alte Meister Leiser-Hirsch P. ihr Vorgesetzter war. Am 13. VI. 1916 befahl ihr P., die Arbeit heute nicht um 9 Uhr abends, wie die übrigen Arbeiterinnen einzustellen, sondern bis 11 Uhr in der Fabrik zu bleiben. Um 10 Uhr rief P. sie zu sich ins Kabinett, übergab ihr ein Trinkglas zum Auswaschen. Als sie dieses getan hatte und ins Zimmer zurückkehrte, warf P. sie auf den Fußboden und vergewaltigte sie, wobei er sie defloriert haben soll. Untersuchung am 21. VI.: Hymen unverletzt. Nr. 612. Die 18jährige Olga B. diente als Aufseherin in einer Zuckefabrik; Verwalter derselben war Silwester M., 45 Jahre alt. Am 19. IV. 1915 kam sie ins Kontor und bat um Arznei wegen Kopfschmerzen. M. verabreichte ihr Baldriantropfen und rieb ihr die Stirn mit Kölnischem Wasser. Sie verlor das Bewußtsein und erwachte, auf dem Sofa liegend. Neben ihr stand M., die eine Hand auf ihrem Busen haltend. Zu Hause bemerkte sie, daß ihr Beinkleid zerrissen war. Sie klagt den M. der versuchten Notzucht an und beschwert sich über Leibscherzen. Ihre Mutter und ein Onkel waren geisteskrank. Untersuchung am 30. VI.: Hymen unverletzt, doch befindet sich die O. B. wahrscheinlich im 5. Monate der Schwangerschaft, die schon im April bestanden haben muß.

Meistens gehören der Beschuldigte und die Klägerin derselben Gesellschaftsklasse an, nicht selten sind es *Arbeitsgenossen*.

Nr. 287. Die 23jährige Darja N. sägte zusammen mit Dmitri P., 26 Jahre alt, am 8. VIII. 1909 Holz. Er umfaßte sie, warf sie auf den Erdboden und vergewaltigte sie. Nr. 365. Der Malerbursche Nikolai G., 32 Jahre alt, arbeitete am 28. IV. 1911 in einem Landhause bei St. Petersburg, wo die 38jährige Witwe Maria A. die Fenster wusch. Er ergriff sie, warf sie zuerst auf ein Sofa, dann auf den Fußboden und versuchte sie zu vergewaltigen, indem er sie $1\frac{1}{2}$ Stunden quälte. Ihr Widerstand vereitelte den Versuch.

In Petersburg nahmen die *Hausknechte* (Dworniki) eine eigenartige Stellung ein, sie waren nichtoffizielle Polizeidiener. Der Oberhausknecht mußte täglich mit den Pässen der neuangekommenen oder abreisenden Einwohner auf seiner Polizeistation zur Meldung erscheinen usw. Seine Gehilfen, die Unterhausknechte, benutzten denn ihre „Machtstellung“ auch den Einwohnern, namentlich den Dienstmädchen gegenüber. Gerade diese Kategorie von Notzuchtsklagen zeigt deutlich, wie schwer es ist, zu klarem Urteil zu kommen.

Nr. 404. Das 18 Jahre alte Dienstmädchen der Frau D., Wera S., war von ihrer Herrin am 14. XI. 1911 zum Aufhängen der Wäsche auf den Hausboden geschickt worden. Ihr sollte der 17jährige Häusknecht Wassili A. helfen. Dieser warf sie hin und vergewaltigte sie. Als ihrer Herrin später ihr verstörtes Wesen auffiel, erzählte sie ihr den Vorgang. Es erfolgte Klage auf Notzucht und Deflo-

ration. Die Untersuchung am 17. XI. ergab eine frische Verletzung des Hymens. A. sagte aus, Wera S. hätte sich ihm gutwillig hingegeben, weil er ihr die Ehe in Aussicht stellte. Die Geschworenen sprachen ihn frei. Nr. 225. Die 17jährige Marfa Z. war am 11. I. 1908 mit der Wäsche ihrer Herrschaft auf dem Hausboden beschäftigt. Der 30 Jahre alte Hausknecht soll sie dort vergewaltigt haben. Die Untersuchung am 17. I. zeigte einen alten vernarbten Dammdefekt, von dem die Klägerin keine Ahnung hatte. Eine ältere Schwester von ihr erklärte, daß es sich um Pfählung durch das Horn einer Kuh handelt, die der Marfa in ihrem 4. Lebensjahre zugestoßen wäre²⁾. Nr. 268. Der 28jährige Hausknecht Warsili L. lockte die 18jährige Feodosja M. in eine leere Wohnung; er versprach ihr eine gute Dienststellung empfehlen zu können. Dort machte er einen Notzuchtsversuch.

Dienstmädchen, die zum Einkaufen in eine Handlung kommen, werden vom Verkäufer überfallen.

Nr. 141. Der Kommis einer Teehandlung, Iwan B., soll die 26 Jahre alte Maria M. im September 1905 zu vergewaltigen versucht haben, als sie in den Laden gekommen war. Weil er zu betrunken war, gelang ihm das nicht. Nr. 182. Die 22jährige Iewgenia K. war am 15. XII. 1906 in eine Mehlhandlung zum Einkaufen erschienen. Der dortige Kommis, Wassil O., 25 Jahre alt, soll sie umfaßt, eine Treppe hinaufgetragen und vergewaltigt haben. Nr. 460. Die 17jährige Olga R. kam am 29. X. 1912 in eine Lichthandlung, um Petroleum zu kaufen. Der dort angestellte Kommis, Wassili L., gleichfalls 17 Jahre alt, führte sie in die dunkle Vorratskammer und versuchte sie zu vergewaltigen. Er hielt sie dort 2 Stunden eingesperrt, bis 9 Uhr abends. Im Verkaufsraume befand sich der Besitzer des Ladens. Untersuchung am 3. XI.: Hymen intakt. Menses.

Die Mutter vertraut ihre Tochter einem Manne an, der dieses Vertrauen mißbraucht.

Nr. 529. Am 18. VIII. 1913 schickte die Mutter der 16jährigen Jekaterina N. die Tochter unter Begleitung ihres Bekannten, des Matwei B., 26 Jahre alt, in das Theater im Petrowski-Park. Nach der Vorstellung brachte B. nun das junge Mädchen nicht nach Hause, sondern führte sie auf die benachbarte Insel Krestowski, die viele menschenleere Plätze aufweist, und vergewaltigte sie dort. Am 27. VIII., wo die offizielle Untersuchung stattfand, wies Jekaterina N. eine Bescheinigung des weiblichen Arztes P. D. vor, die am 19. VIII. eine frische Verletzung des Hymens gefunden hatte. Diese war am 27. VIII., wo die offizielle Untersuchung stattfand, bereits vernarbt, und ich konnte deshalb nur aussagen, daß sie nicht in den letzten 5 Tagen entstanden ist. Nr. 628. Die Mutter der 16jährigen Konstanzia K. schickte zu Ende 1913 die Tochter zum Besuch des Onkels, des 40 Jahre alten Franz P., des Mannes ihrer verstorbenen Schwester. Dieser brachte die Nichte im Frühling 1914 zur Mutter zurück, die wahrnahm, daß die Tochter defloriert ist. Franz P. soll vor Zeugen bekannt haben, daß er Konstanzia entjungfert hat.

Andererseits veranlaßt die Mutter die Tochter, sich einem Manne hinzugeben.

Nr. 649. Der 37 Jahre alte Jakob S. unterhielt 9 Jahre ein Liebesverhältnis mit der Mutter der 16jährigen Anna R. Im Oktober 1915 soll S., als die Mutter nicht zu Hause war, Anna vergewaltigt haben. Dasselbe wiederholte sich im Januar 1916 in Helsingfors, wo sie jetzt leben. In der Folge ließen die Mutter und S. das Mädchen nicht mehr aus dem Hause. Erstere riet Anna, mit dem S.

zu schlafen. Am 18. III. entwich die Tochter heimlich nach Petersburg und klagte bei der Polizei.

Als Täter kann auch ein *Freund des Vaters* in Frage kommen.

Nr. 676. Am 14. VII. 1916 kam die 16jährige Alma G. in die Wohnung des in demselben Hause lebenden Freundes ihres Vaters, des ungefähr 40 Jahre alten Paul L., um sich zu erkundigen, wieviel Uhr es ist. L. warf sie aufs Bett und versuchte sie zu vergewaltigen. Untersuchung: Hymen semilunaris intakt.

Recht häufig sind die Klagen von weiblichen Personen über Notzucht oder Notzuchtsversuch durch *Verletzung des Gastrechts*. Hierbei kann man sich nicht wenig darüber wundern, wie vertrauensselig manche, namentlich Mädchen, sind. Dieses zeigt deutlich ein Fall, der mir aus meiner Privatpraxis in Erinnerung ist.

In meiner Wohnung erschien in Begleitung ihrer verheirateten Schwester und ihres Schwagers ein den deutschen Kreisen angehörendes junges Mädchen von etwa 19 Jahren. Ihm war folgendes passiert: Beim Schlittschuhlaufen auf der Eisbahn hatte es die Bekanntschaft eines jungen *Kosakenoffiziers* gemacht. Es stellte sich heraus, daß sie beide großes Interesse für Musik haben. Unter diesem Vorwande lud der Offizier seine Bekannte zum Besuch seiner Wohnung ein. Hier soll er sie unter Bedrohung mit einem Revolver vergewaltigt und sie bis zum nächsten Morgen bei sich behalten haben. Nr. 180. Die 28jährige Marina W. war am 24. VIII. 1906 von ihrem Bekannten, dem 35 Jahre alten Nikolai B., in seine Wohnung zu einer Tasse Tee aufgefordert worden. Hier hat B. sie vergewaltigt. Nr. 333. Die 17jährige Maria K. kam am 1. IX. 1910 zum Bekannten ihres Bruders, Alexander S., im Alter von ungefähr 20 Jahren. Er, der allein zu Hause war, vergewaltigte sie.

Einem zum Besuch ihres *Bekannten* gekommenen Mädchen ergeht es verhängnisvoll, wenn sie ihn *nicht zu Hause* antrifft.

Nr. 699. Die 17jährige Siklitia G. suchte am 11. V. 1917 den Chauffeur Michail O. auf, der nicht zu Hause war. Von seinen Genossen, 3 etwa 20jährigen Burschen, wurde sie in der Garage vergewaltigt. Die Täter erklärten: Wenn sie zu O. kommt, dann können auch andere die „Dirne“ benutzen.

Bei mißlungenem Notzuchtsversuche kann ein zu *Gast* erschienenes Mädchen außerdem *verprügelt* werden.

Nr. 562. Die 19jährige Alexandra R. kam zu Gast am 27. IV. 1914 zu ihrem Bekannten, dem 29jährigen Andrei Sch., Er warf sie aufs Bett und versuchte sie zu notzüchtigen. Sie setzte sich zur Wehr; er schleuderte sie auf den Fußboden, mißhandelte sie, warf sie aus dem Zimmer hinaus und schmiß ihren Hut hinterdrein. Untersuchung am 8. V.: Hymen intakt, blaue Flecke auf dem linken Oberarm.

Die Notzucht einer Frau wird *mit Beihilfe* einer zweiten Manns-person ausgeführt.

Nr. 558. Am 10. II. 1914 kam die verheiratete 29jährige Maria G. in die Wohnung des Schneiders K. Während sie sich dort mit der Frau des letzteren unterhielt, trat der Sohn, Wassili K., 26 Jahre alt, hinzu, ergriff sie an der Hand, zog sie in die Werkstatt und warf sie dort aufs Bett. Wassili K. hielt sie mit seinen Händen, und ein Schneidergeselle führte den Penis Wassilis in ihre Vagina ein.

Ein *Zimmerbewohner* wird von den Wirten zur Vergewaltigung eines *Gastes* überredet.

Nr. 597. Die 18jährige Eugenie H. arbeitete als Modistin in der Werkstatt des Meisters Peter B. Als sie im November 1914 in der Familie zu Gast war, forderte man sie auf, dort die Nacht zu bleiben, und versprach ihr ein eigenes Zimmer. Nach dem Abendessen verspürte sie Schwindelgefühl und legte sich schlafen. Sie erwachte vor Schmerz und bemerkte, daß 2 Bettlaken blutdurchtränkt waren. Neben ihr lag der Einwohner der Familie B., der 26jährige Wassili N., der bekannte, überredet worden zu sein, sie zu vergewaltigen.

Unter den verschiedensten Umständen werden Mädchen *Männern überliefert*.

Nr. 128. Der 17jährige Anna Tsch. hatte die Hanna K. eine Stelle versprochen und sie in ihre Wohnung kommen lassen. Hier ist sie von einem gutgekleideten Herren vergewaltigt worden. Nr. 647. Die 19jährige Anna T. lebte im Februar 1916 während der „Butterwoche“ (russische Karnevalszeit) als Gast bei ihrer Freundin Alexandra I. in einem Vororte Petersburgs. Am 20. II. forderte die Freundin sie zu einer Fahrt in die Stadt auf. Hier war sie in einem Restaurant in Gesellschaft von Herren und Damen, die sie zum Trinken animierten. Sie verlor das Bewußtsein. Ein älterer Mann, Pawel I., fuhr mit ihr in ein ihr unbekanntes Haus und vergewaltigte sie dort, wobei sie defloriert wurde. Darauf begleitete I. sie in den Vorort zurück. Die Freundin, der sie ihr Mißgeschick klagte, riet ihr, über alles zu schweigen, und ließ sie nicht von sich. Nach 4 Tagen kam die Mutter nach ihr und führte sie zu Dr. P., der ein Zeugnis ausstellte, daß sie vor 3—4 Tagen entjungfert worden wäre.

In eine *fremde Wohnung* gekommene weibliche Personen können einem Notzuchtsversuch ausgesetzt sein.

Nr. 584. Die Französinnen Blanche D., 28 Jahre alt, und Marie M., 32 Jahre alt, kamen in die Wohnung des Pawel Sch., da sie gehört hatten, daß dieser und seine 2 Freunde, Alexander U. und Mitrofan Ju., französische Unterrichtsstunden suchten. Alle drei fielen über sie her und versuchten sie zu vergewaltigen. Sie setzten sich erfolgreich zur Wehr. Sch. erklärte später, die Französinnen wären zu Besuch erschienen. Eine von ihnen stahl einen 100-Rubelschein; als dieser ihr fortgenommen wurde, drohten sie, sich rächen zu wollen.

Mannigfach sind die Vorwände, unter denen Mädchen *in eine Falle gelockt* werden; und man kann oft nur staunen, wie leicht sie sich einfangen lassen.

Nr. 668. Die 17jährige Alexandra M. wurde am 18. VII. 1916 vom verabschiedeten Matrosen der Kriegsmarine Pawel J., 29 Jahre alt, aufgefordert, ihn in seine Wohnung zu begleiten. Auf das von ihr geäußerte Mißtrauen versprach er ihr, sie nicht anzurühren. Trotzdem ließ sie es zu, daß er sie entkleidete. Er vergewaltigte, deflorierte sie und hielt sie bis zum Abend des nächsten Tages bei sich. Nr. 204. Die 17jährige Pelageja F. traf am 14. oder 15. VI. 1907 auf dem Nikolski-Platz (Börse für *Arbeitsuchende*) einen unbekannten Mann von etwa 30 Jahren, der ihr einen Dienst außerhalb Petersburgs in Aussicht stellte. Sie fuhren mit der Eisenbahn bis zur kleinen Station Popowka. Von dort begaben sie sich zu Fuß weiter. Im *Walde* vergewaltigte er sie. Nr. 685. Die Mutter der 17jährigen Anastasia St. gestattete der Tochter, mit ihrem Bekannten, dem 28jährigen Nikolai Sch., und dessen Freunde W. einen Garten zu besuchen. Dar-

auf führte Sch. sie in ein *Gasthaus* und notzüchtigte sie. Sch. erzählte dieses nachher seinem Freunde W., der es der Mutter hinterbrachte. Nr. 371. Die 19jährige Maria K. behauptet, von Alexander S., 40 Jahre alt, trunken gemacht, in eine *Badestube* verlockt und dort von ihm vergewaltigt worden zu sein.

Ein stattgehabtes *Gelage* kann für ein Mädchen verhängnisvolle Folgen haben, wenn ihre Kavaliere, anstatt die Unglückliche zu schützen, ihren Schwächezustand ausnutzen und sich an ihr geschlechtlich vergehen.

Nr. 568. Am Abend des 27. VI. 1914 befand sich Anna B., 18 Jahre alt, in Gesellschaft dreier jungen Leute im Alter von ungefähr 20 Jahren, des Wassili St., des Kommerzschülers Nikolai B. und des Studenten der Medizin Kronid W. im Restaurationsgarten eines Villenortes bei Petersburg. Nach dem Gelage unternahmen sie in der schönen, hellen Sommernacht einen Spaziergang am Strand, wobei Anna S. von allen dreien ihrer Begleiter geschlechtlich mißbraucht wurde. Am anderen Morgen erwachte sie auf einem Heuhaufen, im Freien liegend, ohne Beinkleid, mit blutdurchtränktem Hemd und wußte nicht, was mit ihr *geschehen war*. *Das Hemd übergab* sie dem Dienstmädchen zum Auswaschen, das der Mutter davon berichtete.

Daß Frauen und Mädchen von *Betrunkenen überfallen* und vergewaltigt werden, ist ein oft zu beobachtendes Vorkommnis.

Nr. 526. Auf der Eröffnungsfeier einer neu gegründeten Waschanstalt traf die 17jährige Akulina J. den Bruder der Besitzerin, Alexander K., 18 Jahre alt. K. begleitete sie, die nie früher getrunken hatte, nach stattgehabtem Schmause in ihre Wohnung. Sie legte sich schlafen, hatte aber die Tür nicht abgeschlossen. K. kam ins Zimmer, vergewaltigte und deflorierte sie. Später sagte er aus, er wäre so betrunken gewesen, daß er sich dessen überhaupt nicht erinnern könnte, in der Wohnung der J. gewesen zu sein. Nr. 549. Der Ehemann der 22jährigen Fekla B. war vom Hause abwesend; sie hatte sich schlafen gelegt. Der Wohnungswirt Matwei A., 28 Jahre alt, überfiel sie und wollte ihr Gewalt antun; ihr Schreien verscheuchte ihn. A. sagte aus, er wäre so betrunken gewesen, daß er sich nicht erklären könne, weshalb er in ihr Bett gekommen ist.

In einer früheren Arbeit³⁾ habe ich Fälle angeführt, die zeigen, daß auch das zarte Säuglingsalter Mädchen nicht davor schützt, einem Unholde zum Opfer zu verfallen. Bei Durchsicht dieses Materials sehen wir, daß auch *hochbetagte Greisinnen* nicht verschont werden.

Ich erinnere an den schon oben angeführten Fall der 80jährigen Wassilissa K., Nr. 539.

Nr. 280. Die 70 Jahre alte Warwara N. sammelte am 10. VI. 1909 auf einem *Felde Späne*. Sie wurde von 2 Betrunkenen, dem Nikolai F., 26 Jahre alt, und dem Jakow Z., 32 Jahre alt, überfallen und von F. genotzüchtigt. Z. gelang sein Vorhaben nicht. Nr. 574. Die 82 Jahre alte *Bettlerin Epistimia K.*⁴⁾ wurde von einem 22jährigen betrunkenen jungen Burschen am 2. V. 1914 auf ein Feld gelockt und vergewaltigt. Die Behauptung der K., damals auch defloriert worden zu sein, konnte auf Grund dessen, daß vom ursprünglichen Hymen nur noch Carunculae myrtiformes vorhanden waren, zurückgewiesen werden. Die durch den Coitus hervorgerufene Blutung aus den Genitalien „ist wahrscheinlich durch Zerreißungen der stellenweise in der Scheide vorhandenen Verwachsungen entstanden“. Der Täter, Dmitri I., wurde vom Gericht zur Abgabe in die Arrestanten-Kompagnie (-Zuchthaus) auf 5 Jahre verurteilt.

Nicht selten stößt man bei Klagen von Mädchen auf die Behauptung, daß sie zwecks *Vergewaltigung betrunken gemacht* worden wären.

Nr. 347. Die 17jährige Maria K. lebte als Dienstmädchen bereits 2 Jahre bei ihrer Tante. Deren Mann soll ihr mit Einwilligung seiner Frau, ihrer Tante, vor 2 Monaten Branntwein zu trinken gegeben haben. Sie wurde berauscht. Am nächsten Tage war sie blutig, der Onkel wird von ihr der Notzucht beschuldigt. Bei der Untersuchung am 26. II. 1911 erwies sie sich als gravid im 4. Monat.

Auch andere Mittel als alkoholische Getränke sollen Anwendung gefunden haben, um eine Vergewaltigung zu bewerkstelligen.

Nr. 257. Die 25jährige Nadeshda K., Dienstmädchen, lebte mit dem Fedor U., 30 Jahre alt, in einer Wohnung. Als am 16. XI. 1908 alle schliefen, hätte U. ihr etwas *Geruchloses zu riechen* gegeben, wodurch sie bewußtlos wurde. Hierauf soll sie von ihm genotzüchtigt worden sein. Am nächsten Tage will eine Hebamme frische Verletzungen des Hymens festgestellt haben. Bei der offiziellen Untersuchung am 16. XII. fand ich die Einrisse des Hymens bereits vernarbt.

Manche Fälle, wo Männer der Notzucht oder eines Notzchtsversuches beschuldigt werden, lassen den Verdacht aufkommen, daß die Klage nur zu *Erpressungszwecken* erhoben wird.

Nr. 633. Die 16jährige Xenia S. sandte ihrem Onkel, Theophil T., einem Manne von 54 Jahren, zu Anfang November 1915 einen Brief, worin sie über ein Unterleibsleiden klagt. Der Grund desselben soll das sein, was der Onkel mit ihr vor 4 Jahren vorgenommen hat; deshalb bittet sie um eine Geldunterstützung. Als T. zum Vater Xenias kam und Aufklärung verlangte, sagte letztere, daß vor $3\frac{1}{2}$ Jahren der Onkel während Abwesenheit seiner Frau eines Morgens ins Zimmer, wo sie auf dem Fußboden schlief, eingedrungen wäre, sich auf sie geworfen und sie genotzüchtigt hätte; seitdem kränke sie. Untersuchungen 27. XI.: Hymen intakt; keine Anzeichen vorhanden, die jetzt noch wahrnehmbar sind. Nr. 545. Die 16jährige Klawdia G. beschuldigte den Einwohner der mütterlichen Wohnung, Michail F., 19 Jahre alt, des Notzchtsversuches. Dieser gab an, am 18. XII. 1913 habe er mit Klawdia in der Küche gescherzt; sie ließ alles zu, plötzlich schrie sie: „Es schmerzt, geh fort!“; er ließ sie in Ruh; sie lief zur Mutter, die im Nebenzimmer schlief, warf sich auf den Fußboden und schrie, Michail hätte sie vergewaltigen wollen. Untersuchung am 23. XII.: Hymen intakt. Nihil.

Durch Notzucht geschwängert worden zu sein, klagt manches Mädchen.

Nr. 644. Im Frühling 1915 trat die 17jährige Anna P. in den Dienst der Frau Adele A. Deren Sohn Konstantin soll sie im August 1915, als niemand anderes in der Wohnung anwesend war, vergewaltigt haben. Im Februar 1916 bemerkte die Mutter, Frau A., daß Anna schwanger ist, jagte sie unter Beschuldigung des Verlustes von Hausgerät aus dem Dienst und erklärte, wenn sie klagen würde, käme ihrerseits der Diebstahl zur Anzeige. Untersuchung am 16. III. 1916: Schwangerschaft in der letzten Periode.

Oft ist es ein vermeintlich gegebenes, nicht eingehaltenes *Heiratsversprechen*, was den Grund zur Anstrengung einer Klage auf Notzucht darbietet.

Nr. 357. Die 16jährige Maria S. klagte im April 1911 gegen den 18 Jahre alten Nikolai S. auf Notzucht; er soll sie im Sommer 1910 bei einem Spaziergange im Walde vergewaltigt haben, darauf habe auf Grund eines Eheversprechens seinerseits häufiger Geschlechtsverkehr stattgehabt; jetzt ist er in die Stamm-

heimat seines Vaters zu weiterer Ausbildung nach Deutschland gereist, ohne sich von ihr zu verabschieden.

Die erhobene *Klage* auf Notzucht wird *zurückgezogen*, wenn nachträglich ein *Eheversprechen* erfolgt.

Nr. 646. Die 17jährige Anna L. hatte gegen den 22jährigen Boris S. geklagt, daß er nachts am 16. III. 1916 an ihr Bett gekommen sei, das Kopfkissen auf ihr Gesicht gedrückt, sie vergewaltigt und defloriert hätte. Am 23. III. bat sie, das Verfahren einzustellen, da S. versprochen hat, sie zu heiraten.

Nach russischem Gesetz konnte auf *Verführung* (Obolschtschenje) geklagt werden, wenn nach *vollzogener feierlicher Verlobung* Geschlechtsverkehr stattgehabt hatte. Das Verbrechen wurde wie Notzucht bestraft.

Nr. 592. Der 35 Jahre alte Iwan B. hatte sich mit der 19jährigen Maria S. am 14. XI. 1914 feierlich verlobt; es fand ein Gottesdienst deshalb in Gegenwart der Verwandten und der Mutter des Bräutigams statt; zu Ende dieses Monats überredete er Maria zum Geschlechtsverkehr, worauf sie einging, weil die Hochzeit auf den Januar 1915 festgesetzt war. B. hatte der Braut gestanden, daß er Vater eines unehelichen Kindes ist, welches Maria aufzunehmen und zu erziehen sich bereit erklärte. Am 5. I. 1915 machte das Brautpaar einen Kirchgang, um vor der Hochzeit das Abendmahl zu nehmen. Hier, in der Kirche erklärte nun B. der Maria, daß er sie nicht heiraten könne, weil eine Frauensperson ihn wegen Konkubinats*) verklagt und ihn als Erzeuger ihres Kindes angegeben hätte. B. soll später das Gericht verbreitet haben, daß Maria S. zum ehelichen Leben untauglich sei. Untersuchung am 20. II. 1915: Nicht frisch defloriert . . ., keine Anzeichen vorhanden, die darauf hinweisen, daß Maria S. zum ehelichen Verkehr nicht tauglich ist.

Durch den Geschlechtsverkehr entstandene *Infektion* treibt manches Mädchen dazu, den Täter der Notzucht anzuklagen.

Nr. 701. Die Tatjana F., 16 Jahre alt, war bei dem 39jährigen Anton Fr. am 24. V. 1917 zu Besuch, er soll sie dabei durch Bedrohung mit einem Messer vergewaltigt, defloriert und mit Syphilis infiziert haben. F. sagte aus, daß sie sich ihm damals freiwillig hingeggeben und dabei bekannt hätte, der Besitzer der Nähwerkstatt, in der sie auslernte, habe sie defloriert, und sie unterhalte jetzt ein Verhältnis mit einem Soldaten. Bei der Untersuchung am 23. VIII. 1917 wies sie das Zeugnis eines Arztes vor, der bei ihr in der Fossa navicularis am 1. VI. ein Uleus molle festgestellt hatte. Anzeichen von Syphilis waren bei der nicht frisch Deflorierten nicht vorhanden.

Es gibt Männer, die *trotz Vorbestrafung* für ein Sittlichkeitsverbrechen sich nicht abhalten lassen, Frauen zu überfallen und zu vergewaltigen.

Nr. 540. Der 22jährige Iwan L. hatte erst zu Ende Mai 1913 eine Freiheitsstrafe, wozu er vom Gericht im Januar 1912 wegen versuchter Notzucht verurteilt wurde, verbüßt, als er am 19. X. 1913 ein „städtisch gekleidetes“ junges Mädchen durch sein im Kreise Jamburg belegenes Dorf schreiten sah. Dieses war die 19jährige Adele M., die aus Petersburg auf der nächsten Eisenbahnstation angekommen war und zum Besuche ihrer im Nachbardorf lebenden Eltern ging.

*) Nach russischem Gesetz war *Konkubinat* (Soshitelstwo = Zusammenleben) strafbar. Da keine Zivilehe bestand, galt nur der Bund für gesetzlich, der durch kirchliche Trauung geschlossen war.

Iwan L. überredete seinen Freund, den 21jährigen Semen St., dem Mädchen nachzugehen. Sie holten Adele M. auf der Landstraße ein, L. zog sie vom Wege ins Gebüsch des Waldes und vergewaltigte sie. Eine zufällig vorbeifahrende Gesellschaft von Jägern nahm sie in ihren Wagen auf und brachte sie zur Polizei, wo sie Anzeige erstattete. Die Untersuchung, die ich schon am nächsten Tage vornehmen konnte, zeigte einen frischen Einriß des Hymens. L. wurde wegen Notzucht zu 8 Jahren Zwangsarbeit (= Zuchthaus) verurteilt. S. war dessen angeklagt, das Verbrechen nicht verhindert zu haben. Beide waren betrunken. im Dorfe war Kirchweihfest.

Es ist eine Frage, die viel bestritten wird, ob eine weibliche Person, die nicht geboren hat, im Schlafe *vergewaltigt* werden kann, *ohne daß sie vom Vorgange etwas merkt*. Denkbar wäre es vielleicht, wenn die Ejaculation sehr rasch erfolgt, was bei jugendlichen Tätern wohl das gewöhnliche ist.

Nr. 434. Die 17jährige Verkäuferin in einer Bäckerei, Anastasia A., hatte sich am 21. VI. 1912 um 8 Uhr *übermüdet* von der Tagesarbeit schlafen gelegt. Im Schlafe ist sie vom Bäckergesellen Iwan T., 24 Jahre alt, vergewaltigt worden, ohne daß sie ihrer Behauptung nach, irgend etwas vom Vorgange bemerkt hätte; sie wäre erst erwacht von den Worten T.s: „Fräulein, stehen Sie auf!“ Untersuchung am 4. VII.: Nicht frische Verletzung des Hymens; Fluor.

Richtet man an jemanden die Frage: „Kann von *Notzucht* die Rede sein, wenn die *Klägerin* selbst zugibt, der Beklagte hätte den Coitus nicht ausführen können, sie hätte ihn *reizen* müssen, um eine *Erektion* hervorzubringen?“, so erhält man die Antwort: Aber selbstverständlich nicht!“ Der folgende Fall beweist aber das Gegenteil.

Nr. 259. In einem stillen Vororte Petersburgs, wo viele im Winter leerstehende Sommerhäuser sich befinden, lebte ein deutscher Handwerker nebst Familie. Am 5. I. 1909 begleitete die Ehefrau, Anna D., 36 Jahre alt, ihren Bruder zur nächsten Eisenbahnstation, der nach einem Besuche bei ihnen wieder in die Residenz zurückkehrte. Am späten Abend begab sie sich auf den Heimweg. Hierbei wurde sie, eine schmächtige, schwächliche Frau, vom über bedeutende Körperkräfte verfügenden dortigen Hausbesitzer, dem 28 Jahre alten Wassili U., überfallen. Er warf sie in den Schnee der Landstraße, hob ihr die Röcke in die Höhe, knöpfte sich das Beinkleid auf, zerriß ihre Wäsche, legte sich auf sie und drohte sie sofort totzuschlagen, aber er hatte keine Erektion. Er schlepppte sie auf einen anderen Weg und quälte sich dort mit ihr ab, wieder umsonst. Er zerrte sie hinter eine Scheune und befahl ihr: „Rege ihn an!“ „Ich tat alles; das Glied war feucht, weich, Erregung war nicht vorhanden — es kam nichts zustande.“ Darauf schleppete er sie auf den Balkon eines unbewohnten Hauses, wo ihm schließlich die Ausführung des Geschlechtsaktes gelang. Erst um 5 Uhr morgens erreichte die ganz ermattete Frau ihr Heim. Untersuchung am 10. I.: Schleimhaut der Genitalien stark gereizt. Fluor. Hat vor 6 Jahren ein lebendes Kind geboren, letzte Regeln ungefähr vor 1 Monat. Ganz verstört richtete die unglückliche Frau an mich die Frage, ob sie gesetzlich verpflichtet ist, das Kind auszutragen, falls sie durch den gewaltsam ausgeübten Geschlechtsakt geschwängert worden ist. Wie die Zukunft zeigte, erwies sich ihre Befürchtung für unbegründet. Aus der Gerichtssitzung am 20. X. 1909 war die Aussage eines Zeugen, des Nachtwächters (!), bemerkenswert: „Er hätte das Paar sich auf der Landstraße herumwälzen gesehen; als er aber den U. erkannt hatte, der in der ganzen Gegend als

äußerst gewalttätig bekannt ist, habe er sich schleunigst entfernt. Wassili U. wurde zu 5 Jahren Arrestantenrotten (= Zuchthaus) verurteilt.

Bei Betrachtung des vorstehenden Materials kommen wir zur Überzeugung, daß wir, Richter und Sachverständige, von anderen Voraussetzungen ausgehend, an die Beurteilung jedes einzelnen Falles von Notzucht oder Notzuchtsversuch schreiten müssen, als es nicht selten von seiten der Klägerin geschieht. Als nüchterne und objektive Beurteiler tätig, dürfen wir jedoch dabei nie aus dem Auge lassen, daß wir dazu berufen sind, die verletzte weibliche Ehre zu schützen und zu verteidigen.

Literaturverzeichnis.

- ¹⁾ *Brock, J.*, An minderjährigen Mädchen verübte Sittlichkeitsverbrechen. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **8**, H. 3. — ²⁾ *Brock, J.*, Eine seltene Dammverletzung. Zentralbl. f. Gynäkol. 1919, Nr. 27. — ³⁾ *Brock, J.*, Kinder als Opfer von Sittlichkeitsverbrechen. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. **6**, H. 3. — ⁴⁾ *Brock, J.*, Notzucht an einer Greisin von 82 Jahren. Arch. f. Kriminol. **72**, H. 1.
-
-